

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom Verein zur Förderung und Pflege der Tradition der Potsdamer Riesengarde Lange Kerls e.V.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen vom Verein zur Förderung und Pflege der Tradition der Potsdamer Riesengarde Lange Kerls e.V., nachfolgend „Lange Kerls“ e.V. genannt, ausschließliche Gültigkeit.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (BGB § 310, Abs. 1).

## **§ 2 Ausführung von Aufträgen, Leistungsumfang**

1. Durch den Abschluss eines Auftrages verpflichtet sich „Lange Kerls“ e.V. zur Erbringung der entsprechenden Dienstleistung. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag.

2. Aufträge sind lediglich in Schriftform bindend. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen von Auftragsvereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

3. Soweit Umstände eintreten, die nicht von „Lange Kerls“ e.V. zu vertreten sind und die dazu führen, dass „Lange Kerls“ e.V. gänzlich (z.B. Grenz-, Zoll-, Verkehrsstau) oder nur zu einem Teil die Dienstleistung, wie sie beauftragt worden ist, in der Lage ist zu erfüllen, hat „Lange Kerls“ e.V. den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis dieses Leistungshindernisses hiervon zu informieren.

Sofern die Benachrichtigung per Mobiltelefon oder E-Mail möglich sind, sind diese ausreichend.) In diesem Fall ist „Lange Kerls“ e.V. berechtigt, von der Vereinbarung ganz oder teilweise zurück zu treten, sofern z.B. die Gewährleistung/Bezahlung der Busreiskosten abgestimmt wurden.

4. Die Realisierung des Events und der abgestimmten Leistung vom „Lange Kerls“ e.V. bei unvorhergesehenen Umständen und Hindernissen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, unabhängig davon, ob alle beteiligten Personen eintreffen, insbesondere bei höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, etc. Dies betrifft insbesondere die örtliche Schießgenehmigung, welche vom Veranstalter dem Verantwortlichen des „Lange Kerls“ e.V. vor Ort gezeigt werden muss. Liegt keine Schießgenehmigung vor, kann und wird kein Schuss abgefeuert. Die Leistungserbringung des „Lange Kerls“ e.V. gilt dennoch als vertraglich erfüllt.
5. Eine verbindlich vereinbarte Zeit für die Erbringung der Dienstleistung verlängert sich angemessen, soweit „Lange Kerls“ e.V. durch Umstände, die weder sie noch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird. Die Einhaltung der Termine setzt im Zweifel den vorherigen Eingang aller vom Auftraggeber zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Pläne, Genehmigungen voraus.
6. Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistung auf Grund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist „Lange Kerls“ e.V. berechtigt, Erstattung der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen.
7. Verlangt der Auftraggeber nach Vereinbarungsabschluss wesentliche Änderungen der Auftragsausführung, verlieren vereinbarte Ausführungs-/Leistungsstermine ihre Gültigkeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen (in seiner Person oder ein von ihm neben „Lange Kerls“ e.V. beauftragten Person) nicht fristgerecht vornimmt oder leistet.
8. „Lange Kerls“ e.V. ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Dienstleistungen insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund wäre z.B. der Einsatz auf einer illegalen Veranstaltung (mit zweifelhaft politischer Gesinnung).
9. Ein Sammel-, Aufenthaltsraum muss dem „Lange Kerls“ e.V. vor Ort gewährleistet sein. Die entsprechende Räumlichkeit sollte die „Lange Kerls“ e.V. Personenanzahl problemlos fassen können. Die Catering-Grundversorgung (Getränke) sollte der „Lange Kerls“ e.V. Personenanzahl angemessen entsprechen. Eine Parkfläche für die Kraftfahrzeuge des „Lange Kerls“ e.V. muss gewährleistet werden.
10. Der „Lange Kerls“ e.V. wird nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert; z.B. für den offiziellen Einlass (der Gäste) oder der entsprechenden Ticketentwertung, bzw. Einlasspapiere. Einzige Ausnahme zur Einbindung in den Eventbetrieb: Sofern abgestimmt und schriftlich festgelegt, kann eine Eskorte der Gäste oder VIP's in den Veranstaltungsbetrieb eingegliedert werden.

### **§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen**

1. Der Auftraggeber zahlt „Lange Kerls“ e.V. für die festgelegten Leistungen die in der Vereinbarung vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zur Zeit, gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug (auch z.B. von Pausenzeiten) und für jede angefangene Stunde abgerechnet.
2. Soweit sich aus dem Auftrag zu Grunde liegenden Angebot der „Lange Kerls“ e.V. nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum und Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Rechnungslegung seitens „Lange Kerls“ e.V. ist eine Übersendung an den Auftraggeber ggf. in digitaler Form per Mail ausreichend. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und richten sich allein nach dem Inhalt des rechtswirksam vereinbarten Auftrags. Für die Rechtzeitigkeit jedweder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages bei der „Lange Kerls“ e.V. maßgeblich.
3. Soweit nichts anders schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen ausschließlich per Banküberweisung zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der „Lange Kerls“ e.V. ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu; mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr i.H. v. 50 EUR. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
4. Der Sammel-, Aufenthaltsraum für den „Lange Kerls“ e.V. wird vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.
5. Sofern vor Ort beim Event/Projekt keine Catering-Grundversorgung (Getränke) vom Auftraggeber bereit gestellt wurde, kann der „Lange Kerls“ e.V. ein Buy-Out i. H. v. mindestens 5 EUR pro „Lange Kerls“ e.V. Person erheben, bzw. berechnen.
6. Kosten für Parktickets des „Lange Kerls“ e.V. müssen vom Auftraggeber bezahlt werden. (Siehe hierzu auch §2, Punkt 9.)

### **§ 4 Datenerhebung und Speicherung**

„Lange Kerls“ e.V. ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich nur im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (für interne Zwecke) zu erheben und zu speichern.

## **§ 5 Haftung des „Lange Kerls“ e.V.**

1. „Lange Kerls“ e.V. haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von „Lange Kerls“ e.V. vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von „Lange Kerls“ e.V. verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet „Lange Kerls“ e.V. auch dann, wenn „Lange Kerls“ e.V. lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung von „Lange Kerls“ e.V. für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggeber, bzw. Endkunden resultieren, haftet „Lange Kerls“ e.V. aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

## **§ 6 Kündigung**

1. Die Vereinbarung kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann (siehe hierzu auch §10).

2. Falls der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt und „Lange Kerls“ e.V. die Kündigung akzeptiert oder falls „Lange Kerls“ e.V. aus wichtigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund kündigt, behält „Lange Kerls“ e.V. den vollen, für den Auftrag noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Besondere Bedingungen für die Erfüllungsgehilfen**

1. Für die Erfüllung eines Dienstleistungsauftrages ist „Lange Kerls“ e.V. berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Durch eine im Einzelnen vereinbarte Dienstleistung, für die sich „Lange Kerls“ e.V. Erfüllungsgehilfen bedient, insbesondere Fahrdienste und sonstige projektbegleitende Hilfsarbeiten, werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und den von „Lange Kerls“ e.V. gestellten Erfüllungsgehilfen begründet. „Lange Kerls“ e.V. entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Erfüllungsgehilfen sie einsetzt.

## **§ 8 Ausfallregelung, Rücktritt**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom jeweiligen Auftrag bis 6 Wochen vor Beginn der beauftragten Leistungserbringung (Projektbeginn) kostenfrei zurückzutreten. Erfolgt ein Rücktritt bis 8 Tage vor Projektbeginn, hat der Auftraggeber 50% der vereinbarten Vergütung der „Lange Kerls“ e.V. zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als 8 Tage vor Projektbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der „Lange Kerls“ e.V. abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen zu ersetzen.
2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis erhalten, dass im Einzelfall ein geringerer Erstattungsbetrag als angemessener Ausfallerstattungsbetrag anzusetzen ist.

## **§ 9 Aufrechnungsverbot**

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 10 Wettbewerbsverbot**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausschließlich den „Lange Kerls“ e.V. als Original, bzw. „Lange Kerls“ vorzustellen, zu bewerben und in seine Veranstaltung einzubinden. Ein Einbindung von vergleichbaren Leistungserbringern (sich selbst Lange Kerls nennende Walkacts) in den selben Event muss mit dem „Lange Kerls“ e.V. abgestimmt werden. V. Wurde keine derartige Abstimmung vorgenommen, kann sich der „Lange Kerls“ e.V. sofort zurückziehen. Siehe hierzu auch § 6.
2. Sollte z.B. einen „Alter Fritz“ (Walkact) in den selben Event eingebunden werden, bedarf dies der schriftlichen Abstimmung mit dem „Lange Kerls“ e.V. Wurde keine derartige Abstimmung vorgenommen, kann sich der „Lange Kerls“ e.V. sofort zurückziehen. Siehe hierzu auch § 6.
3. Bei Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung aus Ziffer 1. zahlt der Auftraggeber „Lange Kerls“ e.V. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des vom Auftraggeber mit einer solchen Person vertraglich vereinbarten Auftragsvolumens.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verträge, die unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, ist Potsdam. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.